

Mutter des Erblassers waren allerdings zum Zeitpunkt der Geburt des Erblassers selbst Kleinkinder und konnten sich somit nicht an die Geburt selber erinnern. Personen, die belastbare Angaben zu dem entsprechenden Geburtsereignis hätten machen können sind ersichtlich nicht vorhanden. Ohne lückenlosen Nachweis der Abstammung kann ein Erbrecht daher im Erbscheinsverfahren nicht erfolgreich nachgewiesen werden.

Ausgabe 01/2016

GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

Redaktion: Holger Siebert

Bennstr. 2
13053 Berlin
Tel.: 030/98 60 23 70
Fax: 030/98 60 23 80
E-Mail: newsletter@gen-gmbh.de
Internet:
www.gen-gmbh.de,
www.erbenermittlung.de



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.



AUSGABE 01/2016

AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM ERBRECHT



Sehr geehrte Frau Rechtspflegerin, sehr geehrter Herr Rechtspfleger,

täglich haben wir als eines der führenden internationalen Erbenermittler-Unternehmen mit schwierigen erbrechtlichen Fragen zu tun. Deshalb arbeiten bei uns zahlreiche im Erbrecht spezialisierte Juristen. Die Ergebnisse unserer Arbeit münden letztendlich in Erbscheinsverfahren. Daher ist uns bekannt, dass auch Sie sich täglich mit all diesen erbrechtlichen Fragen beschäftigen müssen. Wir wollen deshalb diese Informationsplattform ins Leben rufen. In unserer 1. Ausgabe widmen wir uns schwerpunktmäßig erbrechtlichen Fragen im Lichte der EuErbVO, die bekanntermaßen für alle Erbfälle ab dem 17.08.2015 anzuwenden ist. Wir wollen regelmäßig eine kurze Zusammenfassung zur neuesten Entwicklung der Rechtsprechung mit wichtigen Leitsätzen auch Ihnen zur Verfügung stellen. Die redaktionelle Verantwortung hat dabei Rechtsanwalt Holger Siebert (Fachanwalt für Erb- und Steuerrecht), der Ihnen sicherlich als Fachautor, Dozent und regelmäßiger Berichterstatte zur Erbrechtsrechtsprechung in der NJW bekannt ist.



Sabine Flick
Geschäftsführerin
GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

Mit freundlichen Grüßen
GEN Gesellschaft für Erbenermittlung mbH

Wichtige Leitsätze:

I. OLG Celle, Beschluss vom 28.06.2016 - 6 W 81/16

1. Der Beschluss, durch den die Vergütung des Nachlasspflegers gegen den Erben festgesetzt ist, ist ein Vollstreckungstitel nur gegen den Nachlass, nicht gegen das Vermögen, das der Erbe außer dem Nachlass hat.

II. KG, Beschluss vom 26.04.2016 - 1 AR 8/16

Bei sog. Grenzpendlern (hier: zwischen Deutschland und Polen) bestimmt sich nach dem Kammergericht¹ die internationale Zuständigkeit in Erbsachen ab dem 17.08.2015 nach Art. 4 ff. EuErbVO und damit grundsätzlich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Letzterer sei unter Betrachtung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der persönlichen familiären Eingliederung des Erblassers in den (Aufenthalts-)Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe 23 und 24 der EuErbVO zu bestimmen. Dies könne dazu führen, dass der gewöhnliche Aufenthalt eines bejahrten Grenzpendlers, der im Zweitstaat nicht integriert ist, beim Erststaat verbleibt, obwohl dieser keinen Wohnsitz mehr dort hat. Die örtliche Zuständigkeit bestimme sich dann nach nationalem Recht und knüpfe gemäß § 343 Abs. 2 FamFG n. F. an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Inland an.

III. EuGH, Urteil vom 06.10.2015 - C - 404/14

Die EuErbVO ist dahin auszulegen, dass die Genehmigung einer Vereinbarung zur Erbaueinandersetzung, die ein für minderjährige Kinder bestellter Verfahrenspfleger für diese abgeschlossen hat, eine die Ausübung der elterlichen Verantwortung im Sinne von Art. 1 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung betreffende Maßnahme darstellt, die somit in den Anwendungsbereich der Verordnung fällt, und nicht eine Erbschaften im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. f dieser Verordnung betreffende Maßnahme, die vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen ist.

¹ KG, BeckRS 2016,09286

Grußwort der Bundesministerin für Justiz a.D.

Sehr geehrte Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,

mit diesem Newsletter werden Sie künftig regelmäßig Informationen rund um das Erben erhalten, ein Thema, das Ihr täglich Brot bei den Nachlassgerichten ist und sehr viele Facetten aufweist. Sie müssen sich mit der Erbberechtigung und deren Nachweisen, den letztwilligen Verfügungen und deren Wirksamkeit und vielen weiteren Rechtsfragen befassen. Das verlangt ständig aktualisiertes Fachwissen und hohe Kompetenz. Ich weiß aus meiner fast achtjährigen Tätigkeit als Bundesjustizministerin, wie anspruchsvoll die Arbeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die in vielen Bereichen der Justiz arbeiten, ist und schätze sie als unverzichtbaren Bestandteil der Justiz in Deutschland. Das Erbrecht wird zunehmend europäisch geprägt. Das ist angesichts ansteigender binationaler Ehen und Familien, leichtem Wohnsitzwechsel innerhalb der Europäischen Union und dem Auseinanderfallen von Wohnsitz/ständigem Aufenthalt und der Staatsangehörigkeit eine notwendige Entwicklung, von der sich viele Personen Erleichterung im Umgang mit den Behörden und Gerichten erhoffen. Dieser Newsletter will mit Informationen aus der Praxis und der Rechtsprechung Ihnen eine kleine Hilfestellung geben. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

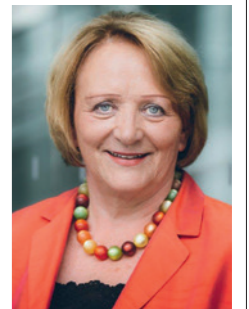


Foto: Tobias Koch

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Bundesministerin für Justiz a.D.

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

INHALT

- > Entgegennahme von Erklärungen zur Ausschlagung einer Erbschaft, § 31 IntErbRVG
- > Ist die Öffentliche Aufforderung vor Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnis zwingend erforderlich?
- > Nachlasspflegschaft für den Erbeserben?
- > Nachweis der Erbenstellung im Erbscheinsverfahren (OLG Hamm Az.: 10 W 151/14)
- > Wichtige Leitsätze

Entgegennahme von Erklärungen zur Ausschlagung einer Erbschaft, § 31 IntErbRVG

Um den Erben, Vermächtnisnehmern und Pflichtteilsberechtigten bei Annahme oder Ausschlagung mögliche Unabwägbarkeiten (wie sprachliche Hürden, Auslandsreisen) zu ersparen, sieht Art. 13 EuErbVO als zusätzliche Zuständigkeit neben derjenigen nach Art. 4–11 EuErbVO vor, entsprechende Erklärungen auch vor den Gerichten des Heimatstaates des Betroffenen abzugeben (Erwägungsgrund 32). Für die Entgegennahme von Erklärungen zur Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft nach dem auf den Erbfall anzuwendenden Recht ist in den Fällen des § 13 EuErbVO das Nachlassgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die erklärende Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Formgültigkeit der Ausschlagungserklärung ist nach Art. 28 EuErbVO zu bejahen, wenn die Formanfordernisse des anwendbaren Erbrechts oder des Rechts des Staates erfüllt sind, in dem der Erklärende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für das Verfahrensrecht des nach Art. 13 EuErbVO zuständigen Gerichts enthält die Verordnung keine Aussage. Das gilt auch für die Frage, in welcher Sprache das Gericht eine Erklärung entgegenzunehmen hat. Da sich das Verfahrensrecht nach dem Grundsatz der lex fori richtet, muss die Gerichtssprache nach dieser Rechtsordnung eingehalten werden. Eine Ausschlagungserklärung gegenüber einem nach Art. 13 EuErbVO zuständigen Gericht ist daher wirksam, wenn sie in der dortigen Sprache abgegeben wurde. Die spätere Einreichung einer Übersetzung in die deutsche Sprache im Rahmen eines deutschen gerichtlichen Verfahrens, z.B. eines Verfahrens über die Erteilung eines Erbscheins oder eines Europäischen Nachlasszeugnisses, kann gleichwohl geboten sein, um die tatsächliche Beachtung der im Ausland wirksam erklärten Ausschlagung zu sichern; Wirksamkeitsvoraussetzung ist sie aber nicht.

Durch die Erklärung gegenüber dem nach Art. 13 EuErbVO zuständigen Gericht, wird die Ausschlagungsfrist des deutschen Erbrechts (hier die 6-Monats-Frist des § 1944 Abs.2 BGB) gewahrt. Da das Gericht des Aufenthaltsstaats des Erklärenden empfangszuständig ist, wird die Ausschlagung mit dem Zugang an dieses Gericht wirksam.

Ist die Öffentliche Aufforderung vor Erteilung eines Europäischen Nachlasszeugnis zwingend erforderlich?

Die Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO) führt in Art 62 ff ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) ein. Die Verordnung ist am 16.08.2012 in Kraft getreten und wird auf alle Erbfälle Anwendung finden, die sich ab dem 17.08.2015 ereignen.

In der gerichtlichen Praxis kursieren ganz offensichtlich unterschiedliche Ansichten über die Lesart des Art. 66 Abs. 4 EU-ErbVO:

„Die Ausstellungsbehörde unternimmt alle erforderlichen Schritte, um die Berechtigten von der Beantragung eines Zeugnisses zu unterrichten. Sie hört, falls dies für die Feststellung des zu bescheinigenden Sachverhalts erforderlich ist, jeden Beteiligten, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter und gibt durch öffentliche Bekanntmachung anderen möglichen Berechtigten Gelegenheit, ihre Rechte geltend zu machen.“

Die unterschiedliche Betrachtung ist der Frage geschuldet, ob die einschränkende Regelung: „falls dies für die Feststellung des zu bescheinigenden Sachverhalts erforderlich ist,“ auch für die zweite Alternative: „gibt durch öffentliche Bekanntmachung anderen möglichen Berechtigten Gelegenheit, ihre Rechte geltend zu machen“ gilt.

Sämtliche Begriffe der EU-ErbVO sind verordnungsautonom und damit losgelöst vom nationalen Verständnis auszulegen¹. Die hier auftretenden Irritationen sind insbesondere dem Umstand geschuldet, dass die deutsche Übersetzung obiger Regelung nicht sonderlich geglückt ist. Denn aus den Übersetzungen anderer Mitgliedstaaten ergibt sich zweifelsfrei, dass die Notwendigkeit für eine öffentliche Bekanntmachung nur bei entsprechender Erforderlichkeit besteht. So besteht auch in der deutschen Rechtsliteratur weitgehend Einigkeit über diese einschränkende Betrachtung². Im Ergebnis hat das Nachlassgericht eine Öffentliche Aufforderung danach nur zu veranlassen, wenn dies zur Feststellung des zu bescheinigenden Sachverhalts erforderlich ist.

¹ Allgemein hierzu Gebauer/Wiedmann/Gebauer, Zivilrecht unter europäischem Einfluss, 2. Aufl. 2010, Kap. 4 Rn. 8; Staudinger/Magnus, BGB, Neuberab. 2011, Internationales Vertragsrecht 1, Rom I-VO Einl. Rn. 57 f
² vgl. Firsching/Graf Nachlassrecht Rn. 4.332

Nachlasspflegschaft für den Erbeserben?

Eine alltägliche Situation bei einem Nachlass mit unbekanntem Erben:

Das Nachlassgericht ordnet hinsichtlich der unbekanntem Erben Nachlasspflegschaft an (§ 1960 BGB). In der Folgezeit können die Erben durch einen gewerblichen Erbenermittler vollständig ermittelt werden. Einer dieser Erben ist aber bereits nachverstorben. Für die übrigen noch lebenden Erben wurde ein Teilerbschein beantragt und angekündigt, für die Erbeserben einen gesonderten Teilerbschein zu beantragen. Nachdem der erste Teilerbschein erlassen ist, bittet der Erbenermittler darum, die Nachlasspflegschaft aufrecht zu erhalten, so dass dieser die bisher unbekanntem Erben im Rahmen der kurz bevorstehenden Erbauseinandersetzung vertreten kann.

An dieser Stelle scheiden sich nunmehr die Geister der zumeist beteiligten Rechtspfleger (§ 3 Nr. 2c RpflG, § 342 FamFG).

Bei rein formaler Betrachtung ist ja der nachverstorbene Erbe bekannt, dessen Nachversterben letztendlich einen neuen Erbfall ausgelöst hat. Das würde bedeuten, dass bei Nichtbekanntsein der Erbeserben in dem neuen Nachlassverfahren eine Nachlasspflegschaft angeordnet werden müsste. Diese Vorgehensweise würde allerdings die Abwicklung des eigentlichen Nachlasses behindern. Man stelle sich nur das Szenario vor, wenn nach Einrichtung der neuen Nachlasspflegschaft der Erbeserbe ebenfalls verstirbt. Es wäre dann gegebenenfalls eine neue Nachlasspflegschaft erforderlich. Und während all dieser Zeit wäre die abschließende Abwicklung des Ursprungsnachlass behindert.

Von echten Pragmatikern unter den Rechtspflegern wird darauf abgestellt, ob die Erbeserben tatsächlich endgültig feststehen, die Erbschaft also angenommen wurde. Kann dies nicht eindeutig bejaht werden, so werden die in Betracht kommenden Personen lediglich als Erbprätendenten angesehen, so dass hinsichtlich dieser Erbteile die Nachlasspflegschaft hinsichtlich des Ursprungsnachlass aufrechterhalten werden kann. Andererseits lässt sich ein praktikables Ergebnis auch dadurch erzielen, dass man die Vorschrift des § 1961 BGB hier erweiternd auslegt und insoweit

die Nachlasspflegschaft auch beim Nachversterben zwischenzeitlich bekannter Erben aufrechterhalten lässt.

Nachweis der Erbenstellung im Erbscheinsverfahren

(OLG Hamm Az.: 10 W 151/14)

Wer die Erteilung eines Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat unter anderem das Verhältnis anzugeben, auf dem sein Erbrecht beruht. Die Richtigkeit dieser Angaben ist von dem Antragsteller durch öffentliche Urkunden nachzuweisen (§ 2356 Abs.1 S.1 BGB). Nur wenn öffentliche Urkunden nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten beschafft werden können, genügt die Angabe anderer Beweismittel (§ 2356 Abs.1 S.2 BGB).

Der Fall des OLG Hamm:

Der 1929 geborene und ledige Erblasser verstarb 2009 ohne direkte Nachkommen. Ein Erbenermittler fand aber insgesamt 31 entferntere Abkömmlinge der jeweiligen Großeltern des Erblassers väterlicher- und mütterlicherseits als potentielle Erben. Ein diese als quotale Erben ausweisenden Erbschein wurde beantragt, aber vom Nachlassgericht und vom OLG nicht erteilt, weil keine Nachweise erbracht werden konnten, die die Abstammung des Erblassers von seinen Eltern bewiesen.

Unter anderem konnte diese Abstammung nicht nachgewiesen werden, weil die standesamtlichen und kirchlichen Unterlagen in dem Ort, wo die Familie lebte, im II. Weltkrieg vernichtet wurden. Als weitere Nachweise der Abstammung konnten alte beglaubigte Abschriften aus amtlichen Geburtenregistern oder andere Abstammungs- oder Geburtsurkunden nicht beigebracht werden. Ein aus der Personalakte des Erblassers bei seinem Dienstherrn in beglaubigter Abschrift vorgelegter Geburtsschein gab nur den Namen, Ort und Zeit der Geburt des Erblassers an, besagte aber nichts zu seiner Abstammung. Nichten der eventuellen Mutter des Erblassers versicherten zwar eidesstattlich glaubhaft, dass der Erblasser als leibliches Kind der bezeichneten Eltern aufgewachsen sei und im Zuge familiärer Kontakte nicht der geringste Anhalt für seine Annahme als Kind aufgefunden sei. Diese Nichten der eventuellen